

**Änderung der Satzung der KVB (Nachtrag 2)  
und des Tarifs der KVB (Nachtrag 1)**

**gültig ab 01.01.2020**

Sehr geehrtes Mitglied,

der Vorstand und die Vertreterversammlung der KVB haben in ihren Sitzungen im Juli bzw. Oktober 2019 einige Änderungen zur Satzung und zum Tarif beschlossen.

Der **Nachtrag 2 zur Satzung** und der **Nachtrag 1 zum Tarif** werden hiermit, vorbehaltlich der Genehmigung durch die jeweilige Aufsicht, satzungsgemäß bekannt gegeben. Nachträge in gedruckter Form mit Austauschseiten werden nicht mehr automatisch verschickt, sind jedoch auf Bestellung erhältlich.

*Bitte beachten Sie, dass der Nachtrag 1 zur Satzung, der nur die nachträgliche Absenkung der Beiträge zum 01.01.19 auf der Grundlage des Artikels 1 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes und des § 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen beinhaltete, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit bislang nur in die Onlinedokumente eingearbeitet wurde und daher in den Druckstücken nur bei eigenem Ausdruck enthalten ist. In den beigegeführten Austauschseiten ist der Nachtrag 1 bereits eingearbeitet.*

**Bitte bestellen Sie den Ordner "Satzung und Tarif mit Ausschlussliste" als Gesamtausgabe nur dann, wenn Ihnen dieser nicht mehr vorliegt oder unbrauchbar geworden ist. Soweit Sie noch über einen brauchbaren Ordner verfügen, benötigen Sie nur die ggf. erforderlichen Nachträge.**

Insofern Sie für die Nachträge bereits eine entsprechende Bestellung vorgenommen haben, sind die Austauschseiten zur Satzung / zum Tarif diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Andernfalls stehen Ihnen satzungsgemäß die entsprechenden Dokumente auf den Internetseiten der KVB zum Änderungstermin im sogenannten „PDF-Format“ zum Herunterladen, zum Drucken oder zur Ansicht zur Verfügung. Alle geänderten Textpassagen sind in den PDF-Dokumenten im Internet oder den bestellten Austauschseiten mit einem Randstrich gekennzeichnet.

**Bitte beachten Sie auch den beigegeführten Flyer zu unserer App „KVB-Erstattung“.**

Mit der App "KVB Erstattung" können Sie als Mitglied der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten mobil Erstattungsanträge an die Krankenversorgung und Pflegeversicherung stellen. Die App ist eine einfache und schnelle Alternative zur Einsendung eines Erstattungsantrags auf dem Postweg.

QR-Code App Store



QR-Code Play Store



Karlsruhe	0721 8243-444
Kassel	0561 7813-499
Münster	0251 6271-333

Rosenheim	08031 4076-180
Wuppertal	0202 4966-222

Mit freundlichen Grüßen

Ihre KVB

Im Wesentlichen ergeben sich aus den aktuellen Nachträgen zum 01.01.2020 folgende Änderungen / Ergänzungen:

**Nachtrag 2 zur Satzung:**

- **§ 34 Absatz 5 - Doppelversicherung**  
Anpassung der Bestimmungen bei Inanspruchnahme von Leistungen nach den Tarifstellen 8.9 – 8.12 und nach Anlage 1 zum Tarif (Anschlussheilbehandlung, Heilkur und Rehabilitation).
- **Anhang IV (§ 28 Abs. 1)**  
- Anpassung der Beiträge an die in 2019 erhöhte Besoldung

KVB-Beiträge ab 01.01.2020			
Mit mitversicherten Angehörigen		Ohne mitversicherte Angehörige	
Beitragsgruppe	Beitrag	Beitragsgruppe	Beitrag
1	170,90	51	114,00
2	182,00	52	121,30
3	186,70	53	124,50
4	201,10	54	134,10
5	215,50	55	143,70
6	229,80	56	153,20
7	244,20	57	162,80
8	258,60	58	172,40
9	272,90	59	181,90
10	287,30	60	191,50
11	301,70	61	201,10
12	316,00	62	210,70
13	330,40	63	220,30
14	344,80	64	229,80
15	359,10	65	239,40
16	373,50	66	249,00
17	411,80	67	274,50
		68	100,50

## **Nachtrag 1 zum Tarif**

- **Tarifstelle 2**  
Klarstellende Anpassung einzelner Tarifbestimmungen.
- **Tarifstelle 4**
  - Wegfall der Regelung nach Nr. 34 der Anlage III zur Arzneimittelrichtlinie Klimakteriumstherapeutika betreffend.
  - Verbesserung der Zuschussfähigkeit selbst beschaffter Arzneimittel zum Verbrauch während der ärztlichen Behandlung, Untersuchung bzw. Diagnostik.
- **Tarifstellen 5 und 7**  
Klarstellende Anpassung einzelner Tarifbestimmungen.

## **Die Informationsblätter**

- zur Doppelversicherung (S1)
- zur Vorlage von Erstattungsanträgen (T1.1),
- zu Früherkennungs- und Vorsorgemaßnahmen (T2.4),
- zu Arznei-, Verbandmitteln und Medizinprodukten (T4.1)

wurden neu aufgelegt.

**Wir bitten Sie, den aktualisierten Informationsblättern besondere Aufmerksamkeit zu schenken.**

**Der Kurzwegweiser „Tarif Leistungen“ für die Krankenversorgung wurde zum 01.01.20 neu aufgelegt. Als Broschüre im handlichen DIN-A 5-Format gibt er Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Sachverhalte der geltenden Satzungs- und Tarifregelungen.**